

Öffentliche Bekanntmachung des Regierungspräsidiums Karlsruhe

Entscheidung des Regierungspräsidium Karlsruhe über den Antrag der Firma MOTIP DUPLI GmbH, Kurt-Vogelsang-Straße 6, 74855 Haßmersheim auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung für die Erhöhung des Lösemittleinsatzes von < 25 t/d auf insgesamt max. 43 t/d zur Herstellung von Lacken in der vorhandenen Produktionsanlage auf dem Betriebsgelände in der Kurt-Vogelsang-Straße 6, 74855 Haßmersheim.

Das Verfahren wurde mit Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 10 Abs. 3 BImSchG durchgeführt. Das Regierungspräsidium Karlsruhe macht den verfügbaren Teil der Entscheidung sowie die Rechtsbehelfsbelehrung gemäß § 21a der 9. BImSchV i. V. m. § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG öffentlich bekannt:

Genehmigung vom 22.08.2016 nach Bundesimmissionsschutzgesetz, Az: 54.2b-8823 Motip Dupli:

1. Der Firma MOTIP DUPLI GmbH, Kurt-Vogelsang-Straße 6, 74855 Haßmersheim, wird auf ihren Antrag vom 31.03.2016 aufgrund von § 4 BImSchG die
immissionsschutzrechtliche Genehmigung
für die Erhöhung des Lösemittleinsatzes von < 25 t/d auf insgesamt max. 43 t/d zur Herstellung von Lacken auf dem Betriebsgelände der Fa. MOTIP DUPLI GmbH, Kurt-Vogelsang-Straße 6 (Flurstück-Nr. 4949) in 74855 Haßmersheim, erteilt.
- 1.1 Die Erhöhung des Lösemittleinsatzes soll überwiegend durch einen 3-Schicht-Betrieb realisiert werden. Durch die Erhöhung wird die Lackherstellung genehmigungsbedürftig nach der Nr. 4.10, G des Anhanges 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes -4. BImSchV-. In Abschnitt 3 dieses Bescheides wird diese näher beschrieben. Auch die wesentlichen Anlageteile und Nebenanlagen sind dort aufgeführt.
- 1.2 Der Genehmigung liegen die in Abschnitt 2 dieses Bescheides genannten und mit dem Dienstsiegel des Regierungspräsidiums Karlsruhe versehenen Antragsunterlagen zugrunde. Die Anlage ist nach diesen Unterlagen zu errichten und zu betreiben, soweit in den Nebenbestimmungen in Abschnitt 4 nichts anderes festgelegt ist.
- 1.3 Die sich aus den bisherigen Genehmigungsbescheiden ergebenden Rechte und Pflichten bleiben unberührt, soweit sie nicht mit dem Inhalt dieses Bescheides im Widerspruch stehen. Dieser Bescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.
- 1.4 Diese Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von zwei Jahren nach Bestandskraft dieser Entscheidung mit dem Betrieb der Anlage begonnen wird.
- 1.5 Die Inbetriebnahme der Anlage ist dem Regierungspräsidium Karlsruhe spätestens einen Monat nach Inbetriebnahme mitzuteilen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung schriftlich entweder bei der Korrespondenzanschrift des Verwaltungsgerichts Karlsruhe, Postfach 11 14 51, 76064 Karlsruhe oder beim Sitz des Verwaltungsgerichts Karlsruhe, Nördliche Hildapromenade 1, 76133 Karlsruhe Klage erhoben werden. Die Klage kann innerhalb der angegebenen Frist auch mündlich zur Niederschrift beim Urkundsbeamten der Geschäftsstelle am Sitz des Verwaltungsgerichts Karlsruhe, Nördliche Hildapromenade 1, 76133 Karlsruhe erhoben werden.

Auslegung der Unterlagen:

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung enthält Nebenbestimmungen sowie die Begründung, aus der die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Gründe, die zur Entscheidung geführt haben, hervorgehen. Eine Ausfertigung des vollständigen Genehmigungsbescheides liegt in der Zeit vom **Montag, 05. September 2016 bis einschließlich Montag, 19. September 2016** bei folgenden Behörden während der Dienststunden zur Einsichtnahme aus:

- a) **Gemeindeverwaltung Haßmersheim, Bauamt, Theodor-Heuss-Straße 45, 74855 Haßmersheim, 1. OG, Zimmer 14,**
- b) **Regierungspräsidium Karlsruhe, Schlossplatz 1 - 3, 76131 Karlsruhe, Zimmer 047, EG (Eingang rechts).**

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt (§ 10 Abs. 8 Satz 5 BImSchG). Auf die vorstehend bekannt gemachte Rechtsbehelfsbelehrung wird verwiesen.

Karlsruhe, den 02.09.2016

Regierungspräsidium Karlsruhe, Referat 54.2